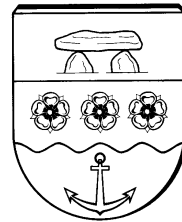


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 15.02.2022

Nr. 09

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		49 Neufassung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“	62
39 Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Plansicherungsgesetz (PlanSiG)); Herr August Holt, Renkenberge	54	50 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 01.01. – 31.12.2022	70
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
40 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 28 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße - Teil II“ der Gemeinde Beesten	54		
41 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2022	55		
42 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3.3 „Zwischen Meppener Straße und Hammer Straße, 1. Erweiterung“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	56		
43 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 13, 1. Änderung „Tannenkämpe“ der Gemeinde Langen gem. § 13a BauGB	56		
44 Hauptsatzung der Stadt Meppen	57		
45 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2022	58		
46 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Rheiderlandstraße / Ecke Russellstraße“, 2. Änderung gemäß 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	59		
C. Sonstige Bekanntmachungen			
47 Wahl des Verbandsausschusses für den Wasserversorgungsbereich des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“	60		
48 Umbenennung der Allgemeinen Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste	60		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

39 Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)); Herr August Holt, Renkenberge

Antrag des Herrn August Holt, Friedhofsweg 1, 49762 Renkenberge zur Errichtung und zum Betrieb eines Ferkelstalls (2.700 Plätze) mit Abluftreinigungsanlage und 3 Futtermittelsilos (40m³/30m³/20m³) BE12, zum Neubau eines Sauenstalls (210 NT-Sauen-, 80 Abferkelplätze) mit Abluftreinigungsanlage und 3 Futtermittelsilos (40m³/2x 20m³) BE 13, zum Neubau von 2 Güllehochbehältern (je 2.492m³) BE 15+16, zur Nutzungsänderung eines Ferkelstalles zum Abferkelstall und zur Nachgenehmigung einer Nutzungsänderung eines Geräteraums zum Sauenstall (143 NT-Sauen-, 12 Jungsauen-, 58 Abferkel-, 340 Ferkelplätze) BE 1-6 auf dem Grundstück Flur 3, Flurstücke 32/3 der Gemarkung Renkenberge. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 160 Mastbullen-, 1.800 Mastschweine-, 365 Sauen-, 138 Abferkel- und 3.040 Ferkelplätzen.

Der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 24.11.2021 für den 09.03.2022 festgesetzte Erörterungstermin wird abgesagt. Er wird ersetzt durch eine Online-Konsultation (§ 5 Abs. 1, 2, 4 PlanSiG).

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten werden individuell benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG).
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen am 09.03.2022 per E-Mail zugänglich gemacht.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 22.03.2022 schriftlich oder elektronisch zu diesen Informationen zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Emsland (Ordeniederung 1, 49716 Meppen) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per Mail unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).
4. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Dazu ist die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
5. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist in der Ems Zeitung, im Amtsblatt des Landkreises Emsland, auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Meppen, 09.02.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

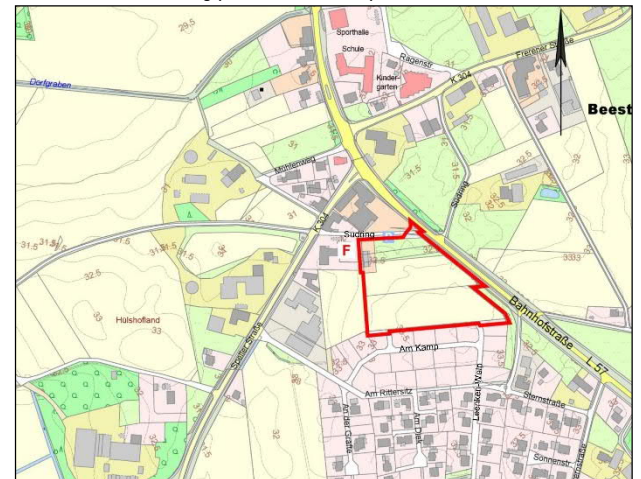
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

40 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 28 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße - Teil II“ der Gemeinde Beesten

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 den Bebauungsplan Nr. 28 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße - Teil II“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und den vorliegenden Fachgutachten (geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung des Bodensachverständigen Biekötter aus Ibbenbüren vom 22.08.2019; immissionsschutztechnischer Bericht der Fides GmbH aus Lingen vom 30.09.2019, ergänzt am 03.02.2021; wasserrechtliches Konzept des Ingenieurbüros Gladen aus Spelle vom 14.10.2019; schalltechnischer Bericht der Zech GmbH aus Lingen vom 30.11.2020, ergänzt am 14.06.2021; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Landschaftsarchitekten Krüger aus Lingen vom 30.08.2021) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 28 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße - Teil II“



Grundlage: Planunterlagen unmaßstäblich* – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Meppen – KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße - Teil II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße - Teil II“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und die vorliegenden Fachgutachten liegen ab sofort im Gemeindebüro in Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße - Teil II“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Beesten, 28.01.2022

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

41 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	25.678.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	25.588.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.305.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.635.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.385.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.119.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.683.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	620.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes:	37.374.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes:	37.374.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.683.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 20% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 € im Einzelfall; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 5.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € gelten in jedem Fall als unerheblich; ebenso Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht. Im Rahmen der Deckungsreserve wird auf die Unterrichtung verzichtet.
- Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

Haselünne, 16.12.2021

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 24.01.2022 erteilt worden. Der Haushaltsplan der Stadt Haselünne liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 16.02.2022 bis 24.02.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

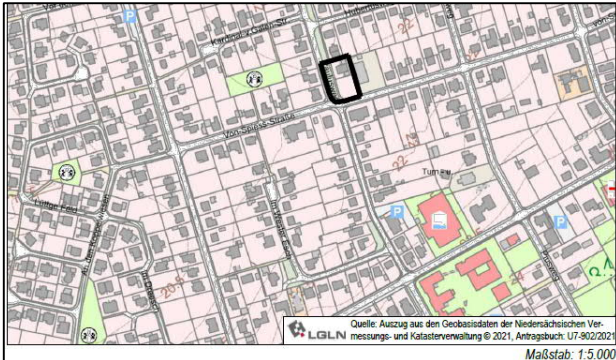
Haselünne, 08.02.2022

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister"

42 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3.3 „Zwischen Meppener Straße und Hammer Straße, 1. Erweiterung“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 07.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 3.3 „Zwischen Meppener Straße und Hammer Straße, 1. Erweiterung“, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 3.3 „Zwischen Meppener Straße und Hammer Straße, 1. Erweiterung“, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

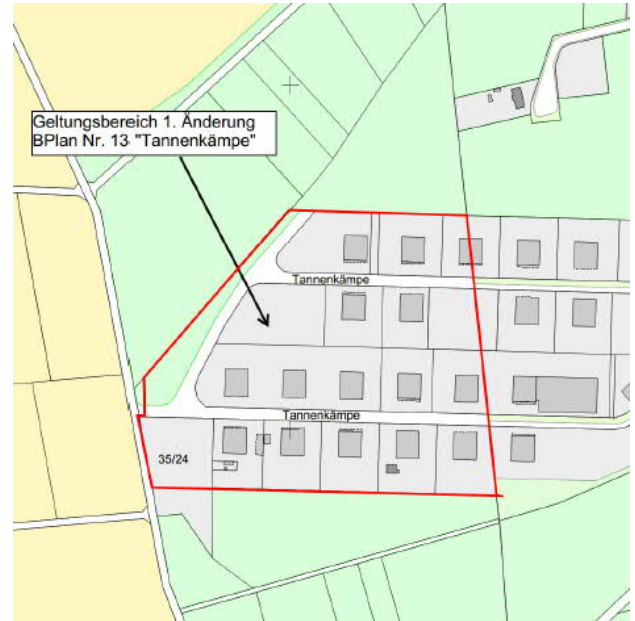
Haselünne, 10.02.2022

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

43 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 13, 1. Änderung „Tannenkämpe“ der Gemeinde Langen gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 13, 1. Änderung „Tannenkämpe“ der Gemeinde Langen einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13, 1. Änderung „Tannenkämpe“ der Gemeinde Langen ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 13, 1. Änderung „Tannenkämpe“ der Gemeinde Langen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13, 1. Änderung „Tannenkämpe“ der Gemeinde Langen liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Str. 4, 49838 Langen und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langen, 28.01.2022

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

44 Hauptsatzung der Stadt Meppen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bezeichnung, Name, Rechtsstellung	2
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
§ 3	Zuständigkeit des Rates	2
§ 4	Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	2
§ 5	Beamtinnen oder Beamte auf Zeit	3
§ 6	Verwaltungsausschuss	3
§ 7	Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG	3
§ 8	Anregungen und Beschwerden	3
§ 9	Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	4
§ 10	Einwohnerversammlungen	5
§ 11	Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates	5
§ 12	Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 10, 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1. Die Stadt führt den Namen „Stadt Meppen“.
2. Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 02.04.1985 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Stadt zeigt auf goldenem Grund einen Querbalken mit darauf stehendem Kreuz in roter Farbe.
2. Die Farben der Stadt sind: Blau-weiß. Die Stadtflagge ist in diesen Farben längsgestreift und in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt.
3. Das Dienstsiegel enthält das Brustbild des Heiligen Paulus mit dem Schwert in der rechten und einer Burg in der linken Hand, darunter das Stadtwappen und trägt die Umschrift „Stadt Meppen“ und eine Ordnungszahl.

4. Eine Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens und des Stadtlogos ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Meppen zulässig.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

1. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 15.000 € bei der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken 50.000 € übersteigt,
2. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

1. Ortschaften der Stadt Meppen sind:
 - a) die ehemalige Gemeinde Apeldorn
 - b) die ehemalige Gemeinde Bokeloh
 - c) die ehemalige Gemeinde Helte
 - d) die ehemaligen Gemeinden Borken, Holthausen, Hemsen und Hüntel
 - e) die ehemalige Gemeinde Teglingen
 - f) die ehemalige Gemeinde Schwefingen
 - g) der Ortsteil Rühle der ehemaligen Gemeinde Emslage
 - h) die Ortsteile Groß Fullen und Klein Fullen der ehemaligen Gemeinde Emslage
 - i) der Ortsteil Versen der ehemaligen Gemeinde Emslage.
2. Für jede Ortschaft bestimmt der Rat eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

1. Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird / werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
2. Eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter kann als „Stadtbaurätin“ oder als „Stadtbaurat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 6

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8
Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Meppen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentschiedes ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Meppen werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, verkündet bzw. bekannt gemacht
 - a. Satzungen und Verordnungen,
 - b. die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
 - c. öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt,
 - d. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates,
 - e. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften.
2. Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Meppen erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.meppen.de/amtsblatt>.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
4. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Meppener Tagespost“ hingewiesen.

5. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung veröffentlicht.

§ 10
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 11
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Meppen vom 13.06.2019 außer Kraft.

Meppen, 10.02.2022

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein
Bürgermeister

45 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.949.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.674.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.483.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.293.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	4.608.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.380.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	393.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	13.092.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	13.066.300 Euro

§ 2
Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2022 i. H. v. 1.800.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagt und in Höhe von 400.000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagt.

§ 4
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.413.983 Euro festgesetzt.

§ 5
Samtgemeindeumlage

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 16,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6
Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 4.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 4.000,00 € je Einzelfall.

Esterwegen, 16.12.2021

SAMTGEMEINDE NORDHÜMLING

Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gem. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) i. V. m. § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich der §§ 2, 3 und § 5 ist durch den Landkreis Emsland am 20.01.2022 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.02.2022 bis 24.02.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

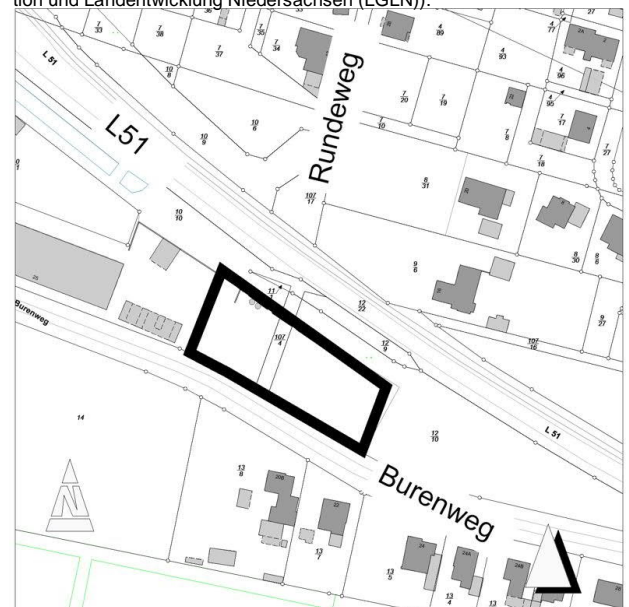
Esterwegen, 28.01.2022

SAMTGEMEINDE NORDHÜMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

46 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Rheiderlandstraße / Ecke Russellstraße“, 2. Änderung gemäß 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 16.12.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Rheiderlandstraße / Ecke Russellstraße“, 2. Änderung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Rheiderlandstraße / Ecke Russellstraße“, 2. Änderung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) mit der Begründung einschließlich der dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung, den Anlagen sowie der Planung zugrundeliegenden Normen und Vorschriften gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede*r kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 07.02.2022

Stadt Papenburg
Die Bürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

47 Wahl des Verbandsausschusses für den Wasserversorgungsbereich des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“

Gemäß § 12 der Verbandssatzung endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.03.2022.

Ich lade hiermit die wahlberechtigten Verbandsmitglieder zur Wahl eines neuen Verbandsausschusses gemäß der §§ 9 und 10 der Satzung des Verbandes ein.

Wahlberechtigte Verbandsmitglieder des TAV „Bourtanger Moor“ sind laut Satzung die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten (angeschlossenen) Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

Gewählt wird in 7 Wahlbezirken.

Wahlbezirk Nr.	Beschreibung der Wahlbezirke	Anzahl der Ausschussmitglieder und deren pers. Stellvertreter ()	Wahltermin Wahllokal Wahlleiter
I	Stadt Haren	7 (7)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Rathaus Haren Wahlleiter: Bürgermeister Honnigfort
II	Gemeinde Twist	3 (3)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Rathaus Twist Wahlleiter: Bürgermeisterin Lübbers
III	Gemeinde Geeste	3 (3)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Rathaus Geeste Wahlleiter: Bürgermeister Höke
IV	Stadt Meppen (im Zuständigkeitsbereich des TAV)	4 (4)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Rathaus Meppen Wahlleiter: Bürgermeister Knurbein
V	Stadt Haselünne	4 (4)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Rathaus Haselünne Wahlleiter: Bürgermeister Schraet
VI	Samtgemeinde Herzlake	3 (3)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Rathaus Herzlake Wahlleiter: Samtgemeindebürgermeisterin Schwümers
VII	Gemeinde Gr. und Kl. Berßen der Samtgemeinde Sögel	1 (1)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Gemeindeverwaltung Klein Berßen Wahlleiter: Bürgermeister Ficker

Die Ausschussmitglieder und die persönlichen Stellvertreter müssen geschäftsfähige dingliche Verbandsmitglieder sein.

Vorstandsmitglieder des Verbandes können lt. Satzung nicht in den Ausschuss gewählt werden.

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter, der eine schriftliche Vollmacht vorlegt, an der Wahl teilzunehmen.

Einreichung Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können bis zum 08.03.2022 beim TAV „Bourtanger Moor“ eingereicht werden. Hierzu ist das Formular „Wahlvorschlag zur Wahl des Verbandsausschusses für die Wasserversorgung 2022“ zu verwenden, das auf der Internetseite www.tavbm.de unter „Aktuelles“ zur Verfügung steht. Alternativ liegen die Formulare in der Geschäftsstelle in der Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh aus.

Geeste, Februar 2022

TRINK- UND ABWASSERVERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Verbandsvorsteher

48 Umbenennung der Allgemeinen Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste

Der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ hat in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende Änderungen der Allgemeinen Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste, zum 01.01.2022 beschlossen:

Allgemeine Wasserbezugsordnung
des Trink- und Abwasserverbandes (TAV)
„Bourtanger Moor“
Geeste

Auf Grund des Wasserbindungsgesetzes (WVG) und der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird unter Beachtung der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“, gemäß Beschluss des Ausschusses vom 24.11.2021 folgende Allgemeine Wasserbezugsordnung erlassen:

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- ...
- (4) Ist das Verbandsmitglied berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der TAV dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Verbandsmitglied aus der Allgemeinen Wasserbezugsordnung.
- ...

§ 12

Wasserverwendung, Bauwasser, Widerrechtliche Wasserentnahme

- (1) Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser allgemeinen Wasserbezugsordnung eingeschränkte Bestimmungen vorgesehen sind. Der TAV kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Beschränkungen der Wasserentnahme, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Abnehmer verbindlich.
- ...
- (7) Für die Bauwasserentnahme werden die in der Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung des TAV aufgeführten Gebühren erhoben. Sonderabmachungen können durch den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- ...

§ 15

Beiträge und Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung erhoben. Für den Anschluss an die Wasserversorgung müssen "Einmalige Baukostenbeiträge" gezahlt werden. Nach Betriebsbereitschaft des Hausanschlusses sind "Laufende Gebühren" zu entrichten.
- ...

§ 16

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der TAV ist berechtigt, die Versorgung mit Wasser fristlos einzustellen, wenn:
1. der Allgemeinen Wasserbezugsordnung und Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung zuwidergehandelt wird,
- ...

§ 20

Inkrafttreten

Die Allgemeine Wasserbezugsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung
des Trink- und Abwasserverbandes (TAV)
"Bourtanger Moor", Geeste

Aufgrund der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ - weiterhin „TAV“ genannt - wird unter Beachtung der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)" gemäß Beschluss des Ausschusses vom 24. November 2021 folgende Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Einmalige Baukostenbeiträge

Die Höhe der Baukostenbeiträge enthält die Anlage 1 zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung.

...

§ 2

Laufende Gebühren

Die Gebühren werden in Form einer Grundgebühr und einer Wasserverbrauchsgebühr durch den Verband oder dessen Beauftragte erhoben. Die Höhe der laufenden Gebühren enthält die Anlage 2 zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung.

§ 7

Folgen des Gebührenrückstandes, Säumniszuschlag

Bei nicht fristgerechter Zahlung nach § 6 wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 0,5 % der Forderung je Mahnung und Tarif erhoben, jedoch mindestens 5,46 € je Mahnung und Tarif. Wird die Gebühr nach Fristablauf und einmaliger Anmahnung nicht geleistet, so ist der TAV unbeschadet der Beitreibung derselben gemäß § 35 der Verbandssatzung – Zwangsvollstreckung – berechtigt, ohne Kündigungsfrist die Wasserlieferung einzustellen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung verliert dann ihre Gültigkeit.

Anlage 1

zur Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung
Baukostenbeiträge

Die nachfolgenden Baukostenbeiträge werden auf Grund des § 1 der Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung des Verbandes erhoben.

Anlage 2

zur Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung
Laufende Gebühren und Bereitstellungsgebühren

1. Grundsatz
Der TAV erhebt für die Bereithaltung der Anlagen und für die Lieferung von Wasser auf Grund der Verbandssatzung und § 2 dieser Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung von den Verbandsmitgliedern Beiträge und Gebühren.

...

3. Wasserzähler

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge vom TAV unter Zugrundelegung des § 11 Abs. 9 und 10 der "Allgemeinen Wasserbezugsordnung" des Verbandes ermittelt.

4. Gebührensätze

4.2.2 für Mitglieder, auf die weder die Allgemeine Wasserbezugsordnung noch die Spezielle Wasserbezugsordnung (z. B. Weiterverteiler, Löschwasser, Industrieunternehmen mit Sondervertrag u. ä.) zutrifft, die in der jeweiligen Einzelabrede vereinbarte, vom Vorstand des Verbandes genehmigte Wasserverbrauchsgebühr.

...

5. Sondergebühren

5.1

Ergibt die Überprüfung die Überschreitung der Messfehlergrenze, wird nach § 11 Abs. 9 der Allgemeinen Wasserbezugsordnung verfahren.

...

5.3.1 Gebühr für die Reinigung, die Prüfung und die Verwaltung der Standrohre (einmalige Gebühr)
Hinzu kommen die Gebühren nach 5.3.2 oder 5.3.3 dieser Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung.

5.3.3 Standrohrmiete für jede sonstige Nutzung (z. B. Teichbefüllung, Kirmes, Schützenfest, etc.)

...

b) Wasser nach Verbrauch entsprechend 4.2.1 dieser Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung

...

Geeste, 24.11.2021

TRINK- UND ABWASSERVERBAND
„BOURTANGER MOOR“
Der Verbandsvorsteher

Die Änderungen der Allgemeinen Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ werden gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt und veröffentlicht. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Meppen, 04.02.2022

LANDKREIS EMSLAND
DER LANDRAT
- AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR
WASSER- UND BODENVERBÄNDE –
In Vertretung
Kopmeyer

49 Neufassung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“

Der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste hat in seiner Sitzung vom 24.11.2021, ergänzt durch Umlaufbeschluss vom 01.02.2022 die Neufassung der Satzung des TAV „Bourtanger Moor“ beschlossen:

SATZUNG

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

(VERBANDSSATZUNG)

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- 1.) Der Verband führt den Namen Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, nachstehend Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Geeste im Landkreis Emsland.
- 2.) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
- 3.) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage 1 zur Verbandsatzung beigefügten Karte.
- 4.) Der Verband führt das nachstehend abgedruckte Dienst-
siegel.



§ 2

Aufgabe und Zweck

- 1.) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
 2. Abwasserbeseitigung,
 3. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
 4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers,
 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- 2.) Der Verband kann sich an für die in Abs. 1 genannten Aufgaben zweckdienlichen Gesellschaften beteiligen. Der Verband kann im Rahmen des Unternehmens Vereinigungen in der Rechtsform des privaten Rechts gründen oder übernehmen oder sich an bestehenden Vereinigungen in einer solchen Rechtsform beteiligen und eine Vereinigung oder Beteiligung erweitern, aufheben, auflösen oder veräußern. Dies gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Vereinigungen.
- 3.) Der Verband kann Dritte, die nicht dem Verband angehören, mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist. Er kann darüber hinaus Abwasser von Dritten außerhalb seines Verbandsgebietes übernehmen, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Entsorgungsaufgabe möglich ist.
- 4.) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 3

Verbandsmitglieder

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 2. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Verbandsmitglieder).
- 2.) Mitglieder des Verbandes können auch Personen sein, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
- 3.) Der Verband stellt ein Mitgliedsverzeichnis auf und hält dieses auf dem Laufenden.
- 4.) Die Verbandsmitglieder sind nach § 26 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden. Der Verband ist erst nach Kenntnis verpflichtet, Neuerungen im Beitragsverhältnis zu berücksichtigen.

§ 4
Unternehmen, Plan

- 1.) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Verbandssatzung werden durch den Verband alle notwendigen Bauten, technischen sowie sonstigen Anlagen und Einrichtungen erworben, hergestellt, unterhalten und betrieben und alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten, einschließlich Arbeiten an Grundstücken und Einrichtungen, unternommen.
- 2.) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.
- 3.) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Verbandes, der in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, fortgeschrieben wird. Der Plan umfasst auch die Abwasserbeseitigungskonzepte, welche von den in der Anlage 2 aufgeführten korporativen Verbandsmitgliedern aufgestellt wurden und vom Verband fortgeschrieben werden.

§ 5
Grundstücksnutzung

- 1.) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücke der dinglichen Verbandsmitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verbandssatzung unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Umsetzung erforderlicher Schutzmaßnahmen.
- 2.) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen sind. Dies gilt auch für Grundstücke der korporativen Verbandsmitglieder, die öffentlichen Zwecken dienen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6
Grundlagen der Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung

- 1.) Der Verband nimmt die öffentliche Wasserversorgung seiner Verbandsmitglieder auf Grundlage einer Wasserbezugsordnung sowie einer Beitragsordnung für die Wasserversorgung vor. Diese sind Bestandteil dieser Verbandssatzung.
- 2.) Der Verband nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigung gegenüber den Anschlussnehmern im Gebiet seiner korporativen Verbandsmitglieder auf der Grundlage Allgemeiner Entsorgungsbedingungen (AEB) einschließlich des Abwasserpreisblatts vor.

§ 7
Benutzung der Anlagen
durch Verbandsmitglieder

- 1.) Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen bzw. Anlagen gemäß der Wasserbezugsordnung bzw. der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) auszuführen, zu gebrauchen und instand zu halten.
- 2.) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, einschlägige DIN-Normen und Regeln der Technik zu beachten.

§ 8
Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Verbandsausschuss.

§ 9
Zusammensetzung und Wahl
des Verbandsausschusses

- 1.) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus insgesamt 40 Mitgliedern. Er besteht aus Mitgliedern für den Bereich Wasserversorgung aus der Mitte der dinglichen Mitglieder und Mitgliedern für den Bereich Abwasser aus der Mitte der korporativen Mitglieder. Die Anzahl der jeweiligen Mitglieder aus den beiden Bereichen ergibt sich aus der in Absatz 2-4 dargelegten Vorgehensweise.

- 2.) Bei der Ermittlung der jeweiligen Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses wird zunächst der Quotient aus der relevanten Wassermenge des jeweiligen Wahlbezirks i. S. v. § 10 Abs. 1 bzw. des Gebietes des korporativen Mitglieds und der Gesamtwassermenge mit der Anzahl der Mitglieder im Verbandsausschuss nach Abs. 1 multipliziert. Aus den ganzzahligen Werten ergibt sich jeweils die errechnete Anzahl der Mitglieder im Verbandsausschuss. Für jeden Wahlbezirk bzw. jedes korporative Mitglied ist dabei wenigstens ein Mitglied im Verbandsausschuss zu berücksichtigen.

- 3.) Relevante Wassermenge gem. Absatz 2 Satz 1 des jeweiligen Wahlbezirks im Bereich der Wasserversorgung i. S. v. § 10 Abs. 1 ist die im Wahlbezirk abgenommene Trink- und Brauchwassermenge des letzten endabgerechneten, vollen Geschäftsjahres vor der Neuwahl. Relevante Wassermenge gem. Abs. 2 Satz 1 des jeweiligen korporativen Mitglieds im Bereich der Abwasserbeseitigung ist die im Gebiet des korporativen Mitglieds abgenommene Trink- und Brauchwassermenge des letzten endabgerechneten, vollen Geschäftsjahres vor der Neuwahl. Die Gesamtwassermenge gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Summe aus den im Bereich der Abwasserbeseitigung zu berücksichtigenden Wassermengen und der Wassermengen aus dem Bereich der Wasserversorgung.

- 4.) Sofern nach Absatz 2 weniger als 40 Mitglieder des Verbandsausschusses auf die Wahlbezirke und die korporativen Verbandsmitglieder verteilt werden, werden die restlichen Mitglieder des Verbandsausschusses nach der Größe des Wertes hinter dem Komma verteilt. Sollten bei der Ermittlung auf das letzte zu vergebende Mitglied im Verbandsausschuss mehrere rechnerisch identische Werte nach dem Komma bestimmt worden sein, entfällt auf jeden dieser Wahlbezirke bzw. dieser korporativen Mitglieder jeweils ein weiteres Mitglied bzw. Vertreter im Verbandsausschuss; die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 erhöht sich entsprechend.

- 5.) Die Mitglieder für den Bereich der Wasserversorgung des Verbandsausschusses werden von den Verbandsmitgliedern aus der Mitte der dinglichen Verbandsmitglieder gewählt. Die Mitglieder für den Bereich der Abwasserbeseitigung des Verbandsausschusses werden von den korporativen Verbandsmitgliedern gewählt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt für den Bereich der Wasserversorgung und den Bereich der Abwasserbeseitigung jeweils getrennt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 10
Zusammensetzung und Wahl des
Verbandsausschusses für die Wasserversorgung

- 1.) Die Mitglieder des Verbandsausschusses für die Wasserversorgung werden aus der Mitte der dinglichen Verbandsmitglieder in 7 Wahlbezirken gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige dingliche Verbandsmitglied. Die Wahlbezirke ergeben sich aus der Anlage 3.

- 2.) Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- 3.) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses für den Bereich der Wasserversorgung hat einen persönlichen Stellvertreter. Stellvertreter können nur dingliche Verbandsmitglieder im jeweiligen Wahlbezirk sein. Die Stellvertreter werden ebenso wie die Mitglieder des Verbandsausschusses entsprechend den für diese geltenden Bestimmungen gewählt.
- 4.) Jedes dingliche Verbandsmitglied kann ein anderes dingliches Verbandsmitglied seines Wahlbezirkes oder sich selbst zur Wahl als Mitglied des Verbandsausschusses oder als persönlicher Stellvertreter vorschlagen. Ein Wahlvorschlag kann bereits einen persönlichen Stellvertreter für ein vorgeschlagenes dingliches Verbandsmitglied enthalten. Alle vorgeschlagenen müssen der Aufstellung zur Wahl zustimmen. Der Vorstandsvorsteher erfasst alle Vorschläge für einen Wahlbezirk in einer Liste. Die Aufstellung eines dinglichen Verbandsmitgliedes zur Wahl sowie die Aufstellung zur Wahl als persönlicher Stellvertreter für ein dingliches Verbandsmitglied für mehr als einen Wahlbezirk ist unzulässig. Jedes dingliche Mitglied darf sich bei einer Wahl nur einmal entweder zum Ausschussmitglied oder zum persönlichen Stellvertreter eines Ausschussmitgliedes aufstellen lassen.
- 5.) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten dinglichen Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 36 Verbandssatzung mit mindestens einmonatiger Frist zur Wahl des Verbandsausschusses im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6.) Die Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Verbandsausschusses und der persönlichen Stellvertreter für die Wasserversorgung müssen mittels eines durch den Verband bereitgestellten Formulars erfolgen. Das ausgefüllte Formular muss mindestens zwei Wochen vor der Wahl in Textform beim Verband eingehen.
- 7.) Jedes dingliche Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Wahlleiter kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 1 Verbandsmitglied vertreten.
- 8.) Jedes dingliche Verbandsmitglied hat 1 Stimme je zu wählendem Verbandsausschussmitglied und 1 Stimme je zu wählendem persönlichem Stellvertreter in dem Wahlbezirk bzw. den Wahlbezirken, in welchen es mit Trinkwasser durch den Verband versorgt wird.
- 9.) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.
- 10.) Der Bürgermeister bzw. Hauptverwaltungsbeamte einer Stadt, Gemeinde bzw. Samtgemeinde des Wahlbezirkes leitet die Wahl (Wahlleiter).
- 11.) Gewählt wird geheim durch Stimmzettel in Listenwahl. Die gültigen Wahlvorschläge für die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie für die persönlichen Stellvertreter werden hierzu jeweils alphabetisch sortiert in getrennten Spalten auf den Wahlzetteln erfasst.
- 12.) Gewählt als Mitglied des Verbandsausschusses für die Wasserversorgung sowie als persönlicher Stellvertreter für den Verbandsausschuss sind jeweils die Personen, welche die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhalten.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Mitglieder des Verbandsausschusses für die Wasserversorgung und persönliche Stellvertreter im Verbandsausschuss zu wählen, sind jeweils die Personen gewählt, die von den abgegebenen Stimmen jeweils die meisten erhalten haben. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch den Wahlleiter und eine weitere Person, welche sich nicht zur Wahl gestellt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- 13.) Wurde bei dem eingereichten Wahlvorschlag für das gewählte Mitglied des Verbandsausschusses bereits ein persönlicher Stellvertreter vorgeschlagen, der im Rahmen der Wahl als solcher gewählt wurde, so wird dieser dem gewählten Mitglied des Verbandsausschusses zugeordnet. Wurde bei dem eingereichten Wahlvorschlag für das gewählte Mitglied des Verbandsausschusses kein persönlicher Stellvertreter vorgeschlagen oder der vorgeschlagene persönliche Stellvertreter nicht gewählt, erfolgt die Zuordnung der für den Wahlbezirk gewählten persönlichen Stellvertreter für die im selben Wahlbezirk gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses im Losverfahren. Sollten in einem Wahlbezirk weniger persönliche Stellvertreter als Mitglieder des Verbandsausschusses zur Wahl vorgeschlagen worden sein, werden für die nach Zuteilung der gewählten persönlichen Stellvertreter verbleibende Mitglieder des Verbandsausschusses keine persönlichen Stellvertreter bestellt.
- 14.) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Wahlleiters und der anwesenden Verbandsmitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, von diesem oder von einem anwesenden Verbandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind dem Verband zur Verwahrung zu übergeben.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses für die Abwasserbeseitigung

- 1.) Die korporativen Verbandsmitglieder, für die der Verband die Abwasserbeseitigungspflicht übernommen hat, wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren persönliche Stellvertreter in den Verbandsausschuss nach Maßgabe des § 9 Verbandssatzung. Mitglieder im Verbandsausschuss und deren persönliche Stellvertreter können nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- 2.) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten korporativen Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes korporative Mitglied hat 1 Stimme je zu wählendem Verbandsausschussmitglied und 1 Stimme je zu wählendem persönlichem Stellvertreter. Der stimmberechtigte Vertreter des korporativen Mitglieds wird von diesem benannt. Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl. Die vorgeschlagenen Mitglieder des Verbandsausschusses und deren persönlichen Stellvertreter für die Abwasserbeseitigung werden schriftlich gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig sofern niemand widerspricht.
- 3.) Als Mitglieder des Verbandsausschusses bzw. als persönliche Stellvertreter für das jeweilige korporative Mitglied sind diejenigen gewählt, welche die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- 4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden stimmberechtigten Vertreter,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem oder von einem stimmberechtigten Vertreter der korporativen Mitglieder zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind dem Verband zur Verwahrung zu übergeben.

§ 12

Amtszeit des Verbandsausschusses

- 1.) Die Amtszeit des Verbandsausschusses endet alle 5 Jahre mit Ablauf des 31. März, zum ersten Mal mit Ablauf des 31.03.2022.
- 2.) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt an seine Stelle das stellvertretende Verbandsausschussmitglied. Wenn dieses ebenfalls vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 10 bzw. § 11 diese Position durch eine Ergänzungswahl neu besetzt werden.
- 3.) Aus dem Verband ausscheidende dingliche Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Verbandsausschuss im Amt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik einschließlich der Geschäftsordnung,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
5. Beschlussfassungen über die Wasserbezugsordnung und die Beitragsordnung für die Wasserversorgung,
6. Beschlussfassungen über die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) und das Abwasserpreisblatt,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Verwendung der Jahresergebnisse.

§ 14

Sitzungen des Verbandsausschusses

- 1.) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses in Textform mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen braucht die Ladungsfrist von zwei Wochen nicht eingehalten zu werden. In der Ladung ist der Grund für die Dringlichkeit mitzuteilen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt den Landkreis Emsland zu den Sitzungen ein.

- 2.) Die Sitzung des Verbandsausschusses muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 3.) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers wird die Sitzung des Verbandsausschusses durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter haben kein Stimmrecht.
- 4.) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

- 5.) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden im Falle einer Verhinderung in den Sitzungen des Verbandsausschusses durch ihren persönlichen Stellvertreter vertreten. Sofern auch der persönliche Stellvertreter verhindert ist, kann das verhinderte Ausschussmitglied bestimmen, dass es durch den gewählten persönlichen Stellvertreter eines anderen Mitglieds des Verbandsausschusses mit dessen Zustimmung in der betreffenden Sitzung des Verbandsausschusses vertreten wird.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- 1.) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses rechtzeitig geladen und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses für die Wasserversorgung und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses für die Abwasserbeseitigung anwesend sind. Beschlüsse des Verbandsausschusses können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verbandsausschusses widerspricht.
- 2.) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmen.
- 3.) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsaufgaben ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 4.) Bei folgenden Beschlüssen sind nur die Mitglieder des Verbandsausschusses für die Abwasserbeseitigung stimmberechtigt:
 1. Beschlussfassungen über die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) und das Abwasserpreisblatt sowie die Satzungen aufgrund übertragenen kommunalen Satzungsrechtes in Bezug auf die Abwasserbeseitigung,
 2. Festsetzung des Wirtschaftsplanes für die Abwasserbeseitigung und Nachträge hierzu,
 3. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes für die Abwasserbeseitigung.
- 5.) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher oder, im Falle der Verhinderung, seinem Stellvertreter, einem Mitglied des Verbandsausschusses und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 16
Zusammensetzung und Wahl
des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzenden und 11 weiteren Vorstandsmitgliedern. Es werden 7 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich der Wasserversorgung und 5 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung nach Abs. 4 gewählt. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- 2.) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Für den Vorstandsvorsitzenden werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zusätzlich ein erster und ein zweiter Vertreter gewählt, welche diesen in seinen Aufgaben als Vorstandsvorsitzenden und Verbandsvorsteher vertreten. Der persönliche Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden vertritt diesen in seiner Aufgabe als Vorstandsmitglied.
- 3.) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsmitglieder und jeweils einen persönlichen Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. Die Vertreter der korporativen Verbandsmitglieder werden von deren Gemeinderäten vorgeschlagen. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die Belange des gesamten Verbandsgebietes zu berücksichtigen. Gewählt wird durch Handzeichen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 4.) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter ist die zahlenmäßige Vertretung des Versorgungsgebietes des Verbandes wie folgt zu berücksichtigen:

1. Für den Wasserversorgungsbereich

<u>Stadt Haren</u>	
2 Vorstandsmitglieder	2 Stellvertreter

<u>Stadt Haselünne</u>	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

<u>Samtgemeinde Herzlake</u>	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

<u>Gemeinde Geeste</u>	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

<u>Gemeinde Twist</u>	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

<u>Stadt Meppen</u>	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

2. Für die Mitgliedsgemeinden der Abwasserentsorgung

<u>Stadt Haren</u>	
2 Vorstandsmitglieder	2 Stellvertreter

<u>Samtgemeinde Herzlake</u>	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

<u>Gemeinde Geeste</u>	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

<u>Gemeinde Twist</u>	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

- 5.) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verbandsausschusses abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17
Amtszeit des Vorstandes

- 1.) Der Vorstandsvorsitzende und die 11 weiteren Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt endet jeweils am 31.12. des Jahres der Verbandsausschusswahl.
- 2.) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit im Rahmen der nächsten Verbandsausschusssitzung Ersatz zu wählen. § 16 Verbandsatzung gilt entsprechend.
- 3.) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bzw. deren Stellvertreter im Amt.

§ 18
Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht dem Verbandsausschuss vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführung durch diese Verbandsatzung oder Beschluss des Verbandsausschusses, insbesondere im Rahmen der Geschäftsordnung, übertragen wurden.
- 2.) Der Vorstand beschließt insbesondere über
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 2. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als netto 80.000,00 €
 3. die Aufstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz mit Anlagennachweis und Erfolgsrechnung,
 4. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte ab Entgeltgruppe 9 TV-V (für die Entgeltgruppen 1-8 TV-V ist der Geschäftsführer zuständig),
 5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
 6. die Zuweisung und die Entlassung von Vorstandsmitgliedern zum bzw. aus dem Verband.
- 3.) Der Vorstand überprüft alle fünf Jahre eine Anpassung des Betrages gemäß Abs. 2 Ziffer 2 dieses Paragraphen.

§ 19
Sitzungen des Vorstandes

- 1.) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist in Textform zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 2.) Die Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
- 3.) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit oder beauftragt hierfür den Geschäftsführer. Der Vorstandsvorsitzende ist ebenfalls rechtzeitig zu benachrichtigen.
- 4.) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 20
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 3.) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden, einem weiteren Mitglied sowie vom Geschäftsführer zu unterschreiben.
- 4.) Beschlüsse können im Umlaufverfahren oder in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 21
Geschäfte des Vorstandsvorstehers
und des Vorstandes

- 1.) Der Vorstandsvorsteher führt als Vorstandsvorsitzender im Vorstand den Vorsitz.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Verbandsatzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- 3.) Der Vorstandsvorsteher und der Geschäftsführer unterrichten in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes und hören sie an.
- 4.) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten entsprechend des durch den Verbandsausschuss beschlossenen Wirtschaftsplans. Er hat den Vorstand hierüber zu informieren.

§ 22
Geschäftsführer, Dienstkräfte

- 1.) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.
- 2.) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Betriebes. Weitere Aufgaben des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 3.) Der Verband beschäftigt Dienstkräfte entsprechend dem jährlich aufzustellenden Stellenplan.
- 4.) Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 23
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- 1.) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Daneben vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich für seinen Zuständigkeitsbereich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- 2.) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Vorstandsvorsteher oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 24
Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeld, Reisekosten

- 1.) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 2.) Die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen Sitzungsgelder und Reisekosten sowie auf Antrag und Nachweis anteiligen Verdienstaufschlags. Reisekosten sind maximal ab dem Wohnsitz/Dienstsitz der betreffenden Person innerhalb des Versorgungsgebietes erstattungsfähig.
- 3.) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese Entschädigung wird pauschaliert und umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und Ersatz des Verdienstaufschlags. Dienstreisen und Dienstreifen werden gemäß der Nds. Reisekostenverordnung abgerechnet.

§ 25
Wirtschaftsplan

- 1.) Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge, sofern erforderlich, fest. Der Vorstand stellt durch Beschluss den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Nachträge sind durch den Vorstand nach Bedarf aufzustellen, sodass der Verbandsausschuss über diese beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- 2.) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in die Einzelpläne Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Wirtschaftsplan besteht jeweils aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan.
- 3.) Das Rechnungsjahr - Wirtschaftsjahr - ist das Kalenderjahr

§ 26
Erfolgsplan

- 1.) Der Erfolgsplan muss alle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.
- 2.) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind insbesondere, soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, ausreichend zu begründen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes, des laufenden Jahres und die kaufmännisch gerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.

- 3.) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Vorstandsvorsteher den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- 4.) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsjahr nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und beschließt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragsplanes und veranlasst dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss. Dies gilt entsprechend für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichend Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

§ 27 Vermögensplan

- 1.) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten des Verbandes ergeben.
- 2.) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen und zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.
- 3.) Die Finanzierung ist nachzuweisen.

§ 28 Stellenplan

Der Stellenplan hat die im Wirtschaftsplan erforderlichen Stellen für die Dienstkräfte zu enthalten, nach dem der Verband diese einzustellen und zu vergüten hat.

§ 29 Buchführung

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

§ 30 Jahresabschluss

- 1.) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- 2.) In der Jahresbilanz ist der Vermögens- und Schuldenstand zu Beginn und zum Abschluss des Wirtschaftsjahres auszuweisen.
- 3.) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschl. der Finanzanlagen darzustellen.
- 4.) Die gesamten Erträge und Aufwendungen sind im Jahresabschluss ordnungsgemäß und stichtaggerecht auszuweisen.
- 5.) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.
- 6.) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Vorstandsvorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 31 Rechnungslegung und Prüfung

- 1.) Der Vorstand stellt durch Beschluss den Jahresabschluss des vergangenen Rechnungsjahres auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Genehmigung vor.

- 2.) Der Vorstand kann einen Wirtschaftsprüfer mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragen.
- 3.) Der Verband gibt den Jahresabschluss zur Prüfung an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V..

§ 32 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Jahresabschluss, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 33 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt. Abweichend von Satz 1 kann eine Verbandsschau auf Beschluss des Vorstandes oder Verlangen der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden.

§ 34 Beiträge

- 1.) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 2.) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.
- 3.) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- 4.) Der Verband erhebt die Beiträge für die Wasserversorgung von den dinglichen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage einer Beitragsordnung für die Wasserversorgung durch Beitragsbescheid.
- 5.) Solange die Beitragsordnung nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder in einem Verhältnis der Trinkwasserabnahme des vorherigen Rechnungsjahres. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.
- 6.) Im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung erhebt der Verband privatrechtliche Entgelte nach den AEB und dem Abwasserpreisblatt.
- 7.) Die Einziehung der Beiträge von den dinglichen Verbandsmitgliedern im Bereich der Wasserversorgung erfolgt durch den Verband oder durch einen Beauftragten des Verbandes.
- 8.) Jedem dinglichen Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 35 Anordnungsbefugnis

- 1.) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder dieser Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Vorstandsvorstehers oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- 2.) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 in der Fassung vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 in der Fassung vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258)

§ 36 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1 Verbandssatzung) im Amtsblatt des Landkreises Emsland oder im Internet, soweit dies durch Gesetz nicht ausgeschlossen ist.

§ 37 Aufsicht

- 1.) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Emsland in Meppen.
- 2.) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38 Zustimmung zu Geschäften

- 1.) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 3 Millionen € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 2.) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 3.) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 4.) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- 5.) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

- 1.) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2.) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- 3.) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1.) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Detaillierte Hinweise zum Datenschutz erhalten alle Mitglieder und Kunden durch Überlassung der Datenschutzzinformationen des Verbandes.

- 2.) Aufgrund § 4 b Satz 3 Nds. AGWVG wird bestimmt, dass der Verband personenbezogene Daten, die er nach § 26 WVG oder § 3 Abs. 4 Verbandssatzung bei den Betroffenen erheben darf, auch bei Behörden erheben darf und die bei der Erhebung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben bei anderen als den Betroffenen nötigen Informationen nach Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO nicht anlassbezogen, sondern allgemein durch Überlassung der Datenschutzzinformationen des Verbandes erfolgen.

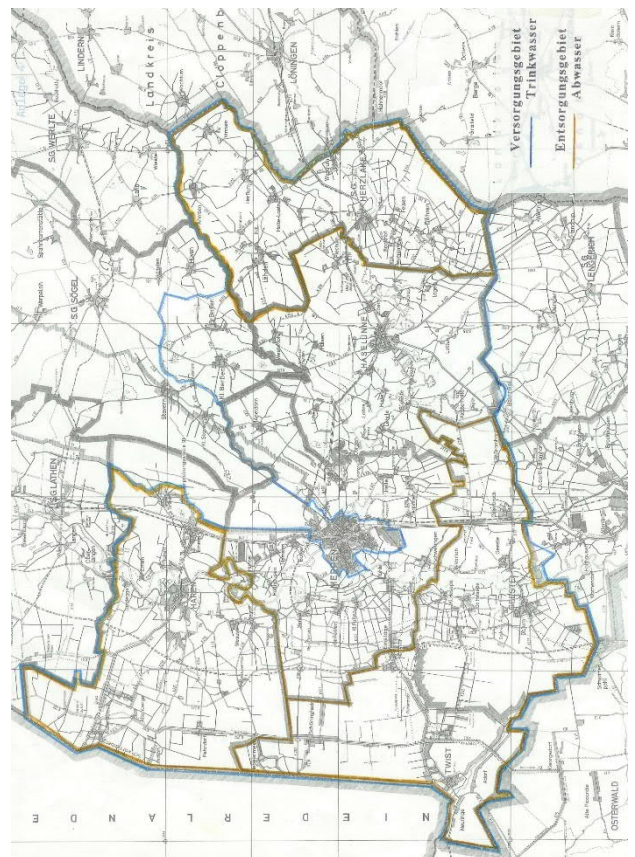
- 3.) Den Organen des Verbandes, allen Beschäftigten oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 41 Inkrafttreten

- 1.) Diese Verbandssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Verbandes vom 27.01.1997, zuletzt geändert durch die 14. Satzungsänderung vom 30.12.2019 außer Kraft.

Anlage 1

Versorgungsgebiet Trinkwasser / Entsorgungsgebiet Abwasser



Anlage 2

Mitgliederverzeichnis

der korporativen Mitgliedsgemeinden
für die Abwasserentsorgung

des Trink- und Abwasserverbandes
„Bourtanger Moor“

- Samtgemeinde Herzlake
Ortsteile: Herzlake, Bookhof, Felsen, Neuenlande,
Westrum, Lähden, Ahmsen, Holte-Lastrup,
Herßum, Vinnen, Dohren
- Gemeinde Geeste
Ortsteile: Geeste, Bramhar, Osterbrock, Varloh, Hesepe,
Dalum
- Gemeinde Twist
Ortsteile: Twist, Rühlermoor /-feld, Adorf, Neuringe,
Hebelmeer, Schöninghsdorf
- Stadt Haren
Stadtteile: Stadtgebiet Haren, Altenberge, Emen, Raken,
Emmeln, Fehndorf, Landegge, Rütenbrock,
Tinnen, Wesuwe, Lindloh, Schwartenberg

Anlage 3

Wahlbezirke

für die Ausschuswahl

- Wahlbezirk I: Stadt Haren
- Wahlbezirk II: Gemeinde Twist
- Wahlbezirk III: Gemeinde Geeste
- Wahlbezirk IV: Stadt Meppen
(im Zuständigkeitsbereich des TAV „BM“)
- Wahlbezirk V: Stadt Haselünne
- Wahlbezirk VI: Samtgemeinde Herzlake
- Wahlbezirk VII: Gemeinde Gr. und Kl. Berßen
der Samtgemeinde Sögel

Geeste, 01.02.2022

TRINK- UND ABWASSERVERBAND
BOURTANGER MOOR
Der Vorstandsvorsteher

Die Neufassung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Meppen, 04.02.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
- Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

50 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirt- schaftsjahr 2022 vom 01.01. – 31.12.2022

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen wird gem. Anlage wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------|----------------|
| a) Erfolgsplan | |
| in der Einnahme auf | 928.043,00 EUR |
| und in der Ausgabe auf | 928.043,00 EUR |
| b) Vermögensplan | |
| in der Einnahme auf | 12.150,00 EUR |
| und in der Ausgabe auf | 12.150,00 EUR |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 691.783,00 EUR festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen auf die Stadt Meppen 486.490,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 90.180,00 EUR, die Stadt Haselünne 50.405,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 13.623,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 25.202,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 25.883,00 EUR.

Meppen, 08.12.2021

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr
01.01.2022 – 31.12.2022

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 – 31.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 04.02.2022 enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Haushaltsgenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114, Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2022 bis 10.03.2022 zur Einsichtnahme im VHS-Gebäude, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 1-14, montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:30 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Meppen, 10.02.2022

ZWECKVERBAND VOLKSHOCH-
SCHULE MEPPEN
Der Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.